

Satzung der Feuerwehrvereinigung Dietzenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen "Feuerwehrvereinigung Dietzenbach e.V.", im Folgenden Verein genannt. Der Sitz des Vereins ist Dietzenbach. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach e.V. und gehört damit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein hat den Zweck

- a. das Feuerwehrwesen in Dietzenbach zu fördern;
- b. Die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach zu vertreten und zu unterstützen

2.2 Die Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach herzustellen und somit dem Gemeinwohl aller Bürger zu dienen.

2.3 Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach zu fördern und zu unterstützen

2.4 Die Brandschutzerziehung für Kinder und Jugendliche in der Kreisstadt Dietzenbach zu fördern.

2.5 Mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

2.6 Die Betreuung und Unterhaltung des Feuerwehrmuseums Dietzenbach.

2.6.1 Zweck des Museums ist die Darstellung der Geschichte und Entwicklung des Brandschutz- und Feuerwehrwesens auf nationaler und internationaler Ebene mit besonderem Schwerpunkt auf die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach und der Feuerwehren des Landkreises Offenbach.

2.6.2 Der Eintrittspreis in das Feuerwehrmuseum Dietzenbach wird vom Vorstand festgesetzt.

2.7 Die Tätigkeiten des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Feuerwehrarbeit fördern wollen. Ehrenmitglieder können ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

6.1 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

6.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages über den 31. 12. des laufenden Kalenderjahres hinaus im Rückstand bleibt, oder ein Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins den Ausschluß rechtfertigt. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach in erheblichem Maße schädigen, können auf Antrag ebenfalls ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wobei dem Mitglied das Recht auf Anhörung zusteht. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Mindestjahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder der Jugendabteilung, der Kinderfeuerwehr, der Ehrenabteilung, sowie Mitglieder der Altersabteilung, soweit sie vor dem 31.12.2015 dieser angehört haben, sind beitragsfrei.

7.2 Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Gliederung des Vereins

8.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können nur Personen sein, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach angehören und dort aktiven Dienst leisten.

8.2 Jugendabteilung und Kinderfeuerwehr

8.2.1 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung besteht aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach.

8.2.2 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr besteht aus den Angehörigen der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach.

8.3 Ehren- und Altersabteilung

8.3.1 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein, die Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach oder um den Brandschutz im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

8.3.2 Altersabteilung

Mitglied der Altersabteilung können diejenigen natürlichen Personen werden, die der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft der Personen, die bis zum 08.03.2024 der Altersabteilung angehört haben, bleibt unberührt.

8.4 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit und die Ziele des Vereins fördern wollen und nicht in § 8, Abs. 8.1 - 8.3 einzuordnen sind.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

9.1 Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Vorstand

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist u. a. zuständig für die:

10.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 12.1 und 12.2.

10.2 Bildung von Ausschüssen.

10.3 Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung.

10.4 Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstandes. Der entsprechende Antrag hierzu wird aus der Mitgliederversammlung gestellt.

10.5 Wahl der beiden Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei jeweils immer nur ein Revisor nachgewählt wird und einer im Amt verbleibt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

10.6 Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge.

10.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

10.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

10.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.10 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

11.1 Nach jedem Geschäftsjahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese sollte im 1. Quartal des folgenden Jahres stattfinden.

11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese außerordentliche Versammlung unter Angaben von Gründen schriftlich fordert. Diese außerordentliche Versammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

11.3 Der Vorstand hat die Mitglieder in Textform (Brief, Fax oder eMail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Frist beginnt für Einladungen per

- Brief mit Zugang dem Empfänger, spätestens am 3. Tag nach Aufgabe zur Post,
- Fax oder eMail mit Zugang, spätestens am Tag nach der Versendung..

11.4 Den Vorsitz der Versammlung führt der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

11.5 Sind weniger als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung nochmals über die gleiche Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

11.6 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl sind unzulässig. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres; das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

11.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.9 Wird über Beitragsfestsetzungen abgestimmt, sind nur beitragspflichtige und evtl. von der Änderung betroffene Mitglieder stimmberechtigt.

11.10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt:

Zur Beschlußfassung über die Auflösung muß der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muß die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Nach einem Monat ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die in derselben Weise wie die erste Versammlung die Auflösung beschließen muß. Der Auflösungsbeschluß wird nach Ablauf von sechs Monaten wirksam, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder Widerspruch einlegen.

Das Vereinsvermögen ist nach der Auflösung treuhänderisch dem Magistrat der Stadt Dietzenbach zu übergeben, mit der Maßgabe, eine neue Feuerwehrvereinigung zu gründen.

11.11 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine Wahl oder eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

11.12 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Finanzverwalter
- Pressewart
- Vertreter der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach
- Vertreter der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach
- Vertreter der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach
- Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung des Vereins
- Beisitzer

12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Die Amtszeit bei evtl. Nachwahlen läuft jeweils nur bis zum Ende der fünfjährigen Periode des Gesamtvorstandes.

12.3 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten; im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden bedarf es keines Folgenachweises.

12.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

12.5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder ein, jedoch mindestens sechsmal jährlich.

12.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berät nicht öffentlich.

12.7 Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfung

Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Finanzverwalter die Jahresrechnung den Revisoren vorzulegen und sie nach erfolgter Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Prüfungsbericht ist von den beiden Revisoren, dem 1. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter zu unterschreiben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 26.01.1979 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 10.02.1984 ergänzt. Weitere Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2005 und am 18.03.2016 nebst einer Ergänzung am 17.02.2017 und am 08.03.2024 beschlossen.

Die Satzung und die rechtlich erforderlichen Hinweise sind im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter VR 1064 eingetragen.